

Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Gunzenhausen

Die Stadt Gunzenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

Der stetige Zuwachs an älteren Menschen macht es erforderlich, dass deren Belange verstärkt wahrgenommen werden müssen. Dafür ist ihnen die Möglichkeit der Teilhabe an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu geben. Eine Chance bietet sich durch die Einbeziehung der Fähigkeiten und Kompetenzen der älteren Bürgerinnen und Bürger, vertreten durch den Seniorenbeirat als Vertretung der älteren Generation. Selbständig und unabhängig von politischen Parteien soll der Seniorenbeirat bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten für Ältere konstruktiv von den kommunalen Gremien und der Verwaltung beteiligt werden. Er setzt sich aktiv für die Interessen der steigenden Zahl älterer Menschen in der Stadt Gunzenhausen ein und weist politische Gremien, Verwaltung und andere Institutionen auf spezifische Probleme und Wünsche der Seniorinnen und Senioren hin. Neue Wege in der Seniorenpolitik können nur gemeinsam mit den älteren Menschen beschritten werden und es macht Sinn, von ihrer großen Lebenserfahrung und ihrem Wissen zu profitieren. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind an keine Weisungen gebunden.

§ 1 Zweck

1. Die Stadt Gunzenhausen bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren einen Seniorenbeirat.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
3. Wer als Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Gunzenhausen haben.
4. Der Seniorenbeirat der Stadt Gunzenhausen kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein.
5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat der Stadt Gunzenhausen und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Gunzenhausen. Als ältere Menschen sind auch Personen anzusehen, die zwar das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch Rentner, Pensionäre oder Vorruheständler sind.
2. Der Seniorenbeirat verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1. Die Unabhängigkeit und Mobilität im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
 - 2.2. In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen und sozialen Kontakte zu ermöglichen.
 - 2.3. Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
 - 2.4. Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern.
 - 2.5. Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten.
 - 2.6. Bildung für das Altern und im Alter zu fördern.
3. Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
4. Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten den Bürgermeister, den Stadtrat wie auch Organisationen, Vereine sowie Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
5. Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein. Er führt keine Rechtsberatung durch, sondern verweist solche Ratsuchenden an die zuständigen Stellen und hält Kontakt mit diesen.
6. Der Bürgermeister sowie der Stadtrat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben in Seniorenbelangen betrauen bzw. den Seniorenbeirat anhören.
7. Der Seniorenbeirat kann bei örtlichen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld, Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung, beratend und empfehlend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Belange der Senioren berührt sind.

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus mindestens sieben und maximal zehn Mitgliedern zusammen. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Stadt und Hospitalstiftung Gunzenhausen stehen.
2. Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
3. Rechtzeitig vor dem Beginn der jeweils neuen Amtsperiode werden über eine öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gunzenhausen die Bürger und Vereine und Verbände eingeladen, ihre Kandidatur anzumelden oder Vorschläge einzureichen.

§ 4 Bestellungsverfahren

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für einen Zeitraum von 3 Jahren vom Stadtrat berufen. Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
2. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Stadtrat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.

§ 5 Vorsitzende/r

1. Der Seniorenbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Art. 51 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Gunzenhausen, den Verbänden, Organisationen und der Öffentlichkeit.

§ 6 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal im Jahr zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in der jeweils neuen Amtsperiode wird vom Ersten Bürgermeister einberufen.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht. Die Stadt Gunzenhausen ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
3. Das Schriftformerfordernis nach Absatz 2 gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

§ 8 Niederschrift

Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Gunzenhausen zu übersenden.

§ 9 Ehrenamt

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden auf Antrag und gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten von der Stadt Gunzenhausen erstattet.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Gunzenhausen unfall- und haftpflichtversichert. Die Kosten übernimmt die Stadt Gunzenhausen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Gunzenhausen vom 1. Dezember 2003 außer Kraft.

Gunzenhausen, den 1. Oktober 2020
Stadt Gunzenhausen

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister